

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Montag, 06.11.2017
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Johannes Burges jun.
Odilo Helmerich
Dr. Walter Mayer
Fabian Müller-Klug
Reinhard Vennekold
Wilhelm Wülleitner
Cornelia Zechmeister

1. Stellvertreter

Caroline Voit

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Patrick Schramm

GR Schramm entschuldigt, vertreten durch
GRin Voit.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 16.10.2017
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses: Neubau einer Gaube + Versetzen der Giebel-Außenwand auf dem Anwesen Wurzelseppstr. 7, Fl.-Nr. 179/1
- 5 Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung einer Skateranlage mit Lärmschutzwand an der Margarethenstraße, Fl.-Nr. 131 (Wiedervorlage)
- 6 Bauvoranfrage zur Errichtung von drei Einfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Anwesen Schillerstr. 3 und 5, Fl.-Nrn. 204/13 und 204/14
- 7 Bauvoranfrage zum Neubau von 2 Wohngebäuden mit Garagen auf dem Anwesen Pater-Rupert-Mayer-Str. 24, Fl.-Nr. 205/15
- 8 Bauvoranfrage zur Nachnutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Post als Gastronomieflächen auf dem Anwesen Gartenstr. 2, Fl.-Nr. 245/10
- 9 Antrag auf Baugenehmigung auf Renovierung und Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses; Errichtung eines Carports auf dem Anwesen Habenschadenstr. 19, Fl.-Nr. 64
- 10 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 16.10.2017

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 16.10.2017.

TOP 2 Bürgerfragestunde

keine

TOP 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder

keine

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses: Neubau einer Gaube + Versetzen der Giebel-Außenwand auf dem Anwesen Wurzelseppstr. 7, Fl.-Nr. 179/1

GRin Zechmeister beantragt über den Beschlussvorschlag getrennt abzustimmen.

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Gaube sowie das Versetzen der Giebel-Außenwand im Zuge der Umbaumaßnahme bei einem Einfamilienhaus wird befürwortet.

Abstimmung:

Ja- Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

2. Das Einvernehmen zur Befreiung von § 31 Abs. 2 BauGB wegen Nichterrichtung des erforderlichen Garagenstellplatzes (Ziffer 1.5 (4)) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wurzelseppstraße und Anschlussfläche Hans-Keis-Straße“ erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 2

3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen im oben genannten Verfahren in Bezug auf den Freiflächen- und Baumbestandsplan weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung.
Aus Gründen des Baumschutzes findet der Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan, welche die Stellplatzsatzung betrifft, Unterstützung.

Ergänzend werden folgende Auflagen bestimmt:

1. Der Wurzelraum und die Kronentraufe der im Baumgriff befindlichen Gehölze und Bäume darf während der Bauarbeiten nicht mit Fahrzeugen befahren oder als Lagerfläche genutzt werden.
2. Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind außerhalb des Wurzelbereiches der vorhandenen Gehölze und Bäume zu verlegen.
3. Ein etwaiger Kranbetrieb ist so einzurichten, dass der Hubbereich außerhalb der Baumkronen liegt. Beschädigungen des Astwerks und der Rinde müssen von vornherein ausgeschlossen werden.

Durch das o.g. Bauvorhaben sind indirekt Bäume betroffen, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Auflagen bzw. Empfehlungen gemäß Art. 18 Abs. 1 Bay-NatSchG in das Genehmigungsverfahren entsprechend aufzunehmen.

(...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung einer Skateranlage mit Lärmschutzwand an der Margarethenstraße, Fl.-Nr. 131 (Wiedervorlage)
--

Beschluss:

1. Ergänzend zum Beschluss des Bauausschusses vom 22.05.2017, TOP 7 wird das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 3 Abs.1 der Stellplatzsatzung wegen Nichterrichtung der erforderlichen Stellplätze erteilt. Die Abweichung wird als vertretbar gehalten, da die Skatanlage als eine Kinder- und Jugendeinrichtung beantragt wurde und die Nutzer im Alter unter 18 Jahre sein werden und nicht mit dem Fahrzeug zum Skateplatz kommen werden.
2. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen im oben genannten Verfahren in Bezug auf den Freiflächen- und Baumbestandsplan weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. (...)“
3. Im Rahmen des Ortsentwicklungsplanes (OEP) mit Schwerpunkt Ortsmitte wird die Gemeinde Pullach i. Isartal ein besonderes Augenmerk auf die Stellplatzsituation für das Gebiet in den Bereichen des Bahnhofes, der Tiefgarage sowie der Sportflächen haben und dies in den weiteren Planungen berücksichtigen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 2

TOP 6 Bauvoranfrage zur Errichtung von drei Einfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Anwesen Schillerstr. 3 und 5, Fl.-Nrn. 204/13 und 204/14

Beschluss:

1. Die Bauvoranfrage vom 24.10.2017 zur Errichtung von drei Einfamilienhäusern mit Tiefgarage wird aus naturschutzfachlichen Gründen zurückgestellt. Es ist zur abschließenden Beurteilung des geplanten Bauvorhabens ein Baumbestandsplan mit Darstellung der grenznahen Bäume auf den Nachbargrundstücken sowie ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme der Abteilung Umwelt (siehe Ziffer 2.) sind in die Planung miteinzuarbeiten, dass betrifft insbesondere die Tiefgarage. Mit der vorgelegten Planung der Tiefgarage wird in den Wurzelraum von Bäumen auf den Nachbargrundstücken eingegriffen, die der Baumschutzverordnung unterliegen.
2. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...)durch das o. g. Bauvorhaben sind Bäume betroffen, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Für eine Stellungnahme von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz an die Genehmigungsbehörde bitten wir den Antragsteller, auf fachlicher Grundlage eines Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplans einen gemeinsamen Termin vor Ort zu vereinbaren.

In dem zur Voranfrage zur Verfügung gestellten Lageplan (M 1:500) ist lediglich im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze ein Baum eingetragen. Bei einer Besichtigung der Grundstücke von der Straße aus durch einen Gemeindevertreter stellte sich am 02.11.2017 heraus, dass noch weitere der BaumSchV unterliegende Bäume von dem Bauvorhaben unmittelbar betroffen sind. Diese stehen sowohl auf den beiden zur Voranfrage gehörigen Grundstücken (Fl.Nr. 204/13 + 14) als auch auf Nachbargrundstücken.

Eine potentielle Fällung des einzig eingetragenen Baumes, einem Tulpenbaum auf der Fl.Nr. 204/13, wäre im Falle eines Antrages nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BaumSchV zu genehmigen, da aufgrund von Missbildungen in Form von drei Druckwieseln eine Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist. In diese Bewertung fließt auch die dato dringliche Verkehrssicherung des Gehweges und der Straße in Hinblick auf Totholz ein.

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist der Wurzelraum von zwei Serbischen Fichten und einer Rotfichte, welche auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 204/0 stehen, und einer Sandbirke, welche wahrscheinlich auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 205/5 steht, durch den Bau der Tiefgarage betroffen. In der südwestlichen Grundstücksecke der Fl.Nr. 204/13 steht eine vitale Waldkiefer, deren Wurzelraum rund zur Hälfte direkt von den Bautätigkeiten betroffen ist. Des Weiteren stehen auf der Fl.Nr. 204/14 zwei Schwarzkiefern und vermutlich zwei bis drei sonstige Laubbäume, welche ebenfalls im Bauraum der Tiefgarage liegen. Möglicherweise handelt es sich hier um eingetragene Ersatzpflanzungen.

Laut Bauleitplanung sind 6 - 7 Bäume erster Wuchsordnung auf dem insgesamt rd. 2100 m² großen Bauplatz zu setzen. Durch die bautechnischen Vorplanungen bedingt ist deren Pflanzung fast nur an der östlichen Grundstücksgrenze entlang verwirklichtbar. Der Antragsteller wird daher gebeten, sowohl diese Ersatzpflanzungen als auch alle oben beschriebenen und vom Bauvorhaben tangierten Bäume in einen Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan einzutragen. Im Falle der Nachbarbäume an der nördlichen Grenzlinie wird zudem geraten, zunächst privatrechtlich eine etwaig schädliche und destabilisierende Wirkung des Baus der Tiefgarage mit den Baumeigentümern abzuklären, um nicht Gefahr zu laufen, gegen den Schutzgegenstand der BaumSchV zu verstoßen. Möglicherweise ist die

Beantragung zur Entfernung dieser Bäume zusammen mit den übrigen direkt zu den Bau-parzellen gehörigen vorzunehmen, da eine Verwirklichung des Bauvorhabens anderweitig nicht möglich wäre (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV). (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 7 Bauvoranfrage zum Neubau von 2 Wohngebäuden mit Garagen auf dem Anwesen Pater-Rupert-Mayer-Str. 24, Fl.-Nr. 205/15

Beschluss:

1. Fragen:

1.1. Ist die geplante Bebauung mit zwei EFH mit jeweils 12,00 m Breite und 11,00 m Tiefe mit je 132 m² überbauter Fläche planungsrechtlich zulässig?

Bei einer geplanten Grundstücksgröße von je 690 m² ergibt sich eine Grundflächenzahl (GRZ) mit dem geplanten EFH von 0,1913 für beide Teilgrundstücke. Die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ von 0,20 ist eingehalten. Bezüglich der GRZ ist der geplante Baukörper entsprechend der Bauvoranfrage vom 03.11.2017 planungsrechtlich zulässig.

1.2. Ist die Bebauung mit 2 Vollgeschossen (Erd- und Obergeschoss) planungsrechtlich zulässig?

Die Bebauung mit 2 Vollgeschossen ist gemäß Bebauungsplan grundsätzlich zulässig.

1.3. Wird einer Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten GFZ von 0,3 auf 0,38 planungsrechtlich zugestimmt?

Bei der vorgelegten Planung vom 03.11.2017 zum Neubau von je einem EFH wird auf beiden Grundstücken die festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,30 mit je 0,3826 schon in den beiden Vollgeschossen (EG + OG) deutlich überschritten. Weitere Aufenthaltsräume im Dachgeschoss (nicht Vollgeschoss) sind nicht mehr möglich. Eine abschließende Beurteilung erfolgt nach Einreichung detaillierter Pläne.

1.4. Ist die geplante Dachneigung mit 19° planungsrechtlich zulässig? Aufenthaltsräume im Sinne von Art. 45 Nr. 1 BayBO können nicht ausgebaut werden?

Entsprechend dem Bebauungsplan haben sich die Bauvorhaben bezüglich Firstrichtung, Dachform und Dachneigung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Ein Walmdach mit einer Dachneigung von 19° fügt sich in die Umgebungsbebauung ein und ist für beide Planungsvarianten zulässig.

1.5. Das Grundstück Flur-Nr. 205/15 soll in zwei flächengleiche Grundstücke geteilt werden, stimmt die Gemeinde der Teilung zu?

Entsprechend dem Bebauungsplan muss bei einer Grundstücksteilung für ein Einzelhausgrundstück das Grundstück mindestens 600 m² groß sein. Die beiden Grundstücke zu je 690 m² entsprechen bezüglich der Grundstücksteilung somit dem Bebauungsplan.

1.6. Sind die geplanten Garagen mit je 3 Stellplätze planungsrechtlich zulässig?

Die erforderlichen Stellplätze werden nach der Wohnfläche berechnet. Der Stellplatzschlüssel ist aus der Stellplatzsatzung zu entnehmen. Eine abschließende Beurteilung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit bzw. über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erst nach Vorlage einer Wohnflächenberechnung erfolgen.

1.7. Die Grundstücksteilung ist in zwei flächengleiche Grundstücke geplant, stimmt die Gemeinde der Teilung zu?

Siehe Frage 5.

1.8. Ist der Lage der Garagen in den Grundstücken planungsrechtlich zulässig?

Begründung: Die Zufahrt für die Garagen Richard-Wagner-Str. 35 ist in der Pater-Rupert-Mayer-Str. und verläuft entlang der westlichen Grenze zum Grundstück Flur-Nr. 205/15.

Mit der 2. Bebauungsplanänderung, die 2014 durchgeführt wurde, sind Garagen innerhalb der Baugrenzen sowie in einem Bereich zwischen 5,0 m und 20,0 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Bei mehrreihiger Bebauung kann ausnahmsweise ein größerer Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden.

Bei der vorgelegten Planung vom 03.11.2017 liegt die rückwärtige Garage außerhalb der überbaubaren Fläche sowie hat mit einem Abstand von ca. 36,0 m einen größeren Abstand als die max. zulässigen 20,0 m.

Über die erforderliche Ausnahme zur Errichtung der rückwärtigen Garage kann abschließend erst entschieden werden, wenn ein Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan (siehe Ziffer 2.) vorgelegt wird.

2. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:

„(...) durch das o.g. Bauvorhaben sind Bäume betroffen, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Zur Abgabe einer weitergehenden und ausführlichen Stellungnahme von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bitten wir den Antragsteller, auf fachlicher Grundlage eines Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplans einen gemeinsamen Termin vor Ort zu vereinbaren. (...)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 8 Bauvoranfrage zur Nachnutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Post als Gastronomieflächen auf dem Anwesen Gartenstr. 2, Fl.-Nr. 245/10

Beschluss:

1. Die Zustimmung zur Bauvoranfrage vom 24.10.2017 zur Nachnutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Post als reine Gastronomieflächen wird nicht in Aussicht gestellt. Die Gemeinde Pullach i. Isartal hält an der festgesetzten Nutzung im Bebauungsplan Nr. 5 „Orts-

mitte“ als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Post fest. Eine Reduzierung des Flächenverhältnisses von Post- und Gastronomieflächen gemäß Baugenehmigung vom 04.04.2017, Az.: 4.1-1006/16/V kommt für die Gemeinde Pullach i. Isartal nicht in Frage, da die Postnutzung an diesem Standort für die Gemeinde Pullach i. Isartal oberste Priorität hat. Die Zustimmung zur Befreiung von der festgesetzten Nutzung „Fläche für Gemeinbedarf – Post“ (Ziffer A.2.c) wird nicht in Aussicht gestellt.

2. Gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung (Ziffer 6.1) ist für Gaststätten 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche erforderlich. Davon sind 75% der Stellplätze als Besucherstellplätze auszuweisen.
3. Die Zustimmung zur Errichtung eines Gastgartens/Freischankfläche an der nördlichen Gebäudeseite wird nicht in Aussicht gestellt, da dieser außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) errichtet werden soll. Die Zustimmung zur Befreiung wird nicht in Aussicht gestellt. Ferner bestehen gemäß Stellungnahme der Abteilung Umwelt baumschutzfachliche Einwände zu der geplanten Nutzung (siehe 4).
4. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen im oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichte Skizze baumschutzfachliche Einwände. Diese beruhen darauf, dass in Bezug auf die Außenbewirtschaftung nicht genau erkennbar ist, inwiefern sowohl die baulichen Tätigkeiten als auch die Sitzplatzanordnung in den Wurzel- und Standraum der Bäume eingreifen würden.
Wir bitten um Wiedervorlage einer dahingehenden inhaltlichen und visualisierten Verdeutlichung der Planungen. (...)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 9	Antrag auf Baugenehmigung auf Renovierung und Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses; Errichtung eines Carports auf dem Anwesen Habenschadenstr. 19, Fl.-Nr. 64
--------------	---

Beschluss:

1. Der Antrag auf Renovierung und Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses sowie Errichtung eines Carports wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zur Renovierung/Sanierung einer denkmalgeschützten Villa wie im Antrag bzw. der Maßnahmenbeschreibung vom 20.10.2017 beantragt wird erteilt.
3. Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen im oben genannten Verfahren in Bezug auf den Freiflächen- und Baumbestandsplan weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Grundlage dafür sind die Ergebnisse des Vororttermins vom 31.07.2017.

Die Fällung der Winterlinde (Baum Nr. 1) ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BaumSchV zu genehmigen, da aufgrund von Missbildungen in Form von Druckwieseln eine Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist. In diese Bewertung fließt die verkehrstechnische Sicherung des Gehweges und der Straße ein, allerdings liegt kein ausreichender Tatbestand zur Ausnahme allein in diesem Sinne vor. Blicke mittelfristig eine Beseitigung des Baumes aus, ist davon

auszugehen, dass die vom Wurzel- und Stammwachstum der Linde betroffene Betonbrüstung und Säule perspektivisch noch weiter in den sicherungsrelevanten Gehwegsbereich gedrückt werden würden.

Die Fällungen der Hemlocktanne (Baum Nr. 2) und der Eibe (Baum Nr. 3) sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV zu genehmigen, da zum einen die Verwirklichung des Bauvorhabens nicht möglich und zum anderen aufgrund von Missbildungen und Krankheit eine Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die Hinterpflanzung der historischen Zaunanlage mit einer zum Baujahr des Denkmals zeitgenössischen Hainbuchenhecke, die Fassadenbegrünung mit Wildem Wein sowie drei Ersatzpflanzungen mit Zieräpfeln entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.

Ergänzend werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Die Höhe der Hecke sollte im Hinblick auf den Denkmalschutz und die damit verbundenen geschichtlichen Besonderheit des Anwesens für Pullach auf die maximal erlaubte Höhe der Einfriedung begrenzt werden.

2. In architektonischer und farblicher Abstimmung kann alternierend auch eine Hecke aus Feldahorn oder Liguster als Einfriedung Verwendung finden. Damit geht auch ein frei zu verschiebender Alternativstandort für einen Zierapfel (voraussichtlich Baum Nr. 5) einher, falls er durch seinen zukünftigen Kronenraum im historischen Arrangement und im Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung den straßenseitigen Blick auf das Gebäude negativ beeinflusse.

3. Laut Gemeindearchivar Erwin Deprosse fanden zur Zeit der Errichtung der Villa in der Habenschadenstraße gartengestalterisch besonders Flieder Verwendung. Diese farbenfroh blühende Strauchart könnte demnach die nördlich und südlich verlaufenden Grundstücksgrenzen baugeschichtlich korrekt bereichern.

4. Für den Fall, dass die bestehende östliche Hangbepflanzung räumlich noch Ergänzungspflanzungen zuließe, wäre es begrüßenswert, wenn den Schutzfunktionen des Steilhanges durch die Verwendung von Weißdorn und Schlehe Genüge getan werden könnte.

Durch das o.g. Bauvorhaben sind Bäume betroffen, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Auflagen bzw. Empfehlungen gemäß Art. 18 Abs. 1 Bay-NatSchG in das Genehmigungsverfahren entsprechend aufzunehmen. (...)"

Hinweis ans LRA München:

Da zwei Anträge auf Abweichung von der Abstandsfläche gestellt worden sind, wird das Landratsamt München gebeten diese zu überprüfen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

GR Wülleitner gibt zu Protokoll, dass er nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO) persönlich beteiligt ist und nicht an der Beratung sowie Abstimmung teilnimmt.

TOP 10 Allgemeine Bekanntgaben
--

keine

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer
Alfred Vital